

Vereinbarung zur Umwandlung von Entgeltansprüchen nach TV-EntgeltU-B/L

Zwischen

Arbeitgeber

und

Beschäftigte/Beschäftigter

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom _____ mit Wirkung vom _____ auf der Grundlage des Tarifvertrages zur Entgeltumwandlung für die Beschäftigten des Bundes und der Länder (TV-EntgeltU-B/L) vom 25. Mai 2011 in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. §§ 26 und 27 des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) Folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Künftige Ansprüche des/der Beschäftigten aus dem ersten Dienstverhältnis auf
- laufende Entgeltbestandteile beginnend ab _____ monatlich in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent
 - sonstige Entgeltbestandteile aus der Jahressonderzahlung jährlich zum _____ in Höhe eines Betrages von _____ Euro _____ Cent
- werden für eine betriebliche Altersversorgung verwendet (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BetrAVG).
- (2) Die umgewandelten Entgelte werden als Beiträge in die freiwillige Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für die **VBL**extra (Rentenversicherung nach dem Punktemodell)
- Tarifvariante **A** (Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrente)
 - Tarifvariante **B** (Alters- und Hinterbliebenenrente)
 - Tarifvariante **C** (Alters- und Erwerbsminderungsrente)
 - Tarifvariante **D** (Altersrente)
- eingezahlt.
- (3) Der umzuwandelnde Entgeltbetrag für ein Jahr muss mindestens 1/160 der Bezugsgröße nach § 18 Abs. 1 SGB IV erreichen. Der Arbeitgeber kann bei Umwandlung monatlicher Entgeltbestandteile verlangen, dass für den Zeitraum eines Jahres gleichbleibende monatliche Beträge umgewandelt werden.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Beiträge werden durch den Arbeitgeber an die VBL unter Beachtung der steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für den Durchführungsweg Pensionskasse entrichtet.
- (2) Es finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Satzung der VBL (VBLS) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 3

- (1) Die Beiträge zur betrieblichen Altersversorgung werden vom Arbeitgeber solange und soweit entrichtet, als er zur Zahlung des Entgelts aus dem Arbeitsverhältnis verpflichtet ist¹.
- (2) Soweit der steuerfreie Höchstbetrag nach § 3 Nr. 63 EStG nicht durch etwaige Aufwendungen des Arbeitgebers zur sonstigen betrieblichen Altersversorgung ausgeschöpft ist, steht dieser Betrag der/dem Beschäftigten für die durch Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge zur Verfügung.

§ 4

- (1) Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten² – erstmals zum _____³ – von dem/der Beschäftigten gekündigt werden. Die Vereinbarung endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- (2) Die/der ausgeschiedene Beschäftigte kann als Versicherungsnehmerin/Versicherungsnehmer die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortsetzen. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung von der/dem Beschäftigten bei der VBL zu beantragen.
- (3) Falls die/der Beschäftigte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Entgelt erhält, hat sie/er das Recht, die Versicherung mit eigenen Beiträgen fortzusetzen⁴.

§ 5

Der/dem Beschäftigten ist bewusst, dass vor Vertragsabschluss wegen der individuellen sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Auswirkungen eine Beratung bei den jeweils zuständigen Stellen sinnvoll sein kann.

§ 6

Bei Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen oder bei Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung, die sich auf die wesentlichen Bestandteile der Entgeltumwandlungsvereinbarung auswirken, verhandeln Arbeitgeber und die/der Beschäftigte über eine interessengerechte Vertragsanpassung.

Ort, Datum

Ort, Datum

Arbeitgeber

Beschäftigte/Beschäftigter

¹ Keine Zahlungsverpflichtung besteht also z. B. nach Ablauf der Entgeltfortzahlungsfristen, in den Fällen des Sonderurlaubs ohne Fortzahlung des Entgelts oder Elternzeit.

² Die vorgeschlagene Frist entspricht der Vorlaufzeit bei der Beantragung der Entgeltumwandlung.

³ Die Umwandlung monatlicher Entgeltansprüche hat mindestens für den Zeitraum eines Jahres zur erfolgen. In begründeten Einzelfällen ist ein kürzerer Zeitraum zulässig (§ 5 Abs. 2 Satz 1 und 2 TV-EntgeltU-B/L).

⁴ Im Falle der Fortführung mit eigenen Beiträgen, sind die Beiträge von der/dem Beschäftigten selbst an die VBL zu entrichten. Die/der Beschäftigte muss die VBL vorab hierüber benachrichtigen.